## Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung

(Bisherige Regelung kursiv in Klammern soweit abweichend)

Entscheidung	Gemeinderat	HPA	TA	Oberbürgermeister <sup>1</sup>	Ortschaftsrat
Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und öffentliches Grün	über <b>250.000</b> EUR		über 20.000 EUR bis 250.000 EUR (bisher ohne Untergrenze)	bis 20.000 EUR und bei Sanierungs- und Instand- haltungsarbeiten (GdIV) <sup>2</sup>	Anhörung
Vollzug des Haushaltsplanes	über <b>300.000</b> EUR (über 250.000 EUR)	über 125.000 EUR bis 300.000 EUR, wenn nicht TA zuständig (über 100.000 bis 250.000 EUR)	über <b>125.000 EUR</b> bis <b>300.000 EUR</b> im Aufgabenbereich (über <i>100.000 bis 250.000 EUR</i> )	bis 125.000 EUR und Ausgaben mit rechtlicher Verpflichtung, täglicher Bedarf (bis 100.000 EUR)	über 25.000 EUR bis 125.000 EUR und Ausgaben mit rechtlicher Verpflichtung (über 25.000 EUR bis 100.000 EUR, auch tägl. Bedarf unbegrenzt)
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	über <b>100.000 EUR</b>	über <b>40.000 EUR</b> bis <b>100.000 EUR</b> (über 30.000 EUR bis 100.000 EUR)		bis <b>40.000 EUR</b> (bis 30.000 EUR)	über <b>5.000 EUR</b> bis <b>30.000 EUR</b> (bis 20.000 EUR)
Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen	über <b>150.000 EUR</b> (über 25.000 EUR)	über 30.000 EUR bis 150.000 EUR, wenn nicht TA zuständig (bisher keine Zuständigkeit)	über 30.000 EUR bis 150.000 EUR im Aufgabenbereich (bisher keine Zuständigkeit)	bis <b>30.000 EUR</b> (bis 25.000 EUR)	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> wenn nicht OR zuständig <sup>2</sup> GdIV=Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grund- stücken und grundstücks- gleichen Rechten	über <b>250.000 EUR</b>		über 100.000 EUR bis 250.000 EUR (über 75.000 EUR bis 250.000 EUR)	bis <b>100.000 EUR</b> (bis 75.000 EUR)	Anhörung ab 10.000 EUR (keine Untergrenze)
Ausübung von Vorkaufsrechten	über <b>250.000 EUR</b>		über 100.000 EUR bis 250.000 EUR (über 75.000 EUR bis 250.000 EUR)	bis <b>100.000 EUR</b> , Nichtausübung unbegrenzt (bis 75.000 EUR)	Anhörung ab 10.000 EUR (keine Untergrenze)
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen			über 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut) (über 5.000 EUR)	bis 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut) (bis 5.000 EUR)	über 1.500 EUR bis 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut), Fischerei- und Jagdpacht (bis 5.000 EUR)
Verkauf von beweglichem Vermögen	über <b>100.000 EUR</b>	über <b>25.000 EUR</b> bis <b>100.000 EUR</b>		bis <b>25.000 EUR</b>	über 2.500 EUR bis 25.000 EUR (keine Untergrenze)
Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing- verträgen über bewegliche Vermögensgegenstände	(über 25.000 EUR)	über <b>10.000 EUR</b> / Jahr (über 10.000 EUR bis 25.000 EUR)		bis <b>10.000 EUR</b> /Jahr	über 1.500 EUR bis 10.000 EUR /Jahr (keine Untergrenze bis 5.000 EUR)
Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen	über <b>100.000 EUR</b>	über 10.000 EUR bis 100.000 EUR		bis 10.000 EUR	
befristete Niederschlagung von Forderungen	über <b>100.000 EUR</b>	über <b>25.000 EUR</b> bis <b>100.000 EUR</b>		bis 25.000 EUR	
Stundung von Forderungen		bis <b>25.000 EUR</b> (bis 12 Monate über 100.000 EUR)		bis <b>25.000 EUR</b> (bis 12 Monate bis 100.000 EUR)	

Alada	"I 400 000 EUD	"1 OF OOD FUD		1 : 05 000 FUD	
Abschluss von	über <b>100.000 EUR</b>	über <b>25.000 EUR</b>		bis <b>25.000 EUR</b>	ggf. Anhörung
gerichtlichen und		bis <b>100.000 EUR</b>		(bis 10.000 EUR)	
außergerichtlichen		(über 10.000 EUR			
Vergleichen		bis 100.000 EUR)			
Gewährung von Zuschüs-	über <b>25.000 EUR</b>	über <b>5.000 EUR</b>		bis <b>5.000 EUR</b>	ggf. Anhörung
sen an Verbände und	bei Privatpersonen	bis <b>25.000 EUR</b>		(bisher nicht an	
Vereine, Privatpersonen	ohne Untergrenze)	(bisher nicht an		Privatpersonen)	
und andere Dritte	,	Privatpersonen)		,	
Beitritt zu Vereinen,	über <b>7.500 EUR</b>	über 1.000 EUR		bis <b>1.000 EUR</b>	ggf. Anhörung
Verbänden und dergl.	(über 5.000 EUR)	bis <b>7.500 EUR</b>		(bisher 500 EUR)	
		(bisher 500 EUR bis		(	
		5.000 EUR)			
Gewährung von	über <b>75.000 EUR</b>	bis <b>75.000 EUR</b>		gesetzlich vorge-	ggf. Anhörung
Ausfallgarantien und	(über 50.000 EUR)	(bis 50.000 EUR)		schriebenen Bürg-	35
Übernahme von	,	( )		schaften im Rah-	
Bürgschaften				men des sozialen	
				Wohnungsbau	
Erhöhung von	über <b>2.500 EUR</b>			bis <b>2.500 EUR</b>	
Beteiligungen an					
Wohnungsunternehmen					
Kreditaufnahmen im				unbegrenzt	
Rahmen des Haushalts/				_	
der Wirtschaftspläne und					
Entscheidung über die					
Umschuldung von					
Darlehen.					
Annahme und Vermittlung		unbegrenzt			
von Spenden,					
Schenkungen und					
ähnlichen Zuwendungen					
im Sinne von § 78 Absatz					
4 der Gemeindeordnung,	1 /	1	I /	I /	l /

Einstellung/Ernennung, Beförderung/ Eingruppierung und Entlassung/ Zurruhesetzung von Beamten, Angestellten, (im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister)	ab EG 14, S 17, A 13 gD und alle leitenden Gemeindebe- diensteten (ab EG 14, A13 und alle leitenden Gemeindebedien- steten)	EG 11-13, S 14-16, A9 gD-A12, bzgl. Zurruhesetzung auch bei Beamten des höheren Dienstes (EG 11-13, A 9 gD bis A 12, bzgl. Zurruhesetzung auch bei Beamten des höheren		EG 1-10, S 2-13, A 6-A 9 mD, befristete Beschäftigungen bis 1 Jahr, Auszubildende Praktikanten, Volontäre, FSJ/Bufdi/u.Ä., Entlassung von Beamten auf Antrag (EG 1-10, A1-A9 mD,	Beschäftigte in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils
\\\ \( \tau \) \\ \( \tau \) \\\ \( \tau \) \\\\ \( \tau \) \\\\\ \( \tau \) \\\\ \( \tau \) \\\\ \( \tau \) \\\\ \( \tau \) \\\\\\ \( \tau \) \\\\\\ \( \tau \) \\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\		Dienstes)		Auszubildende, etc.)	
Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten				unbegrenzt	
Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 BauGB und Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144 und 173 BauGB,				unbegrenzt (Einvernehmen, wenn Bausumme bis 275.000 EUR oder keine äußere Veränderung)	Anhörung
Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 LBO	(wenn nicht GdIV)			unbegrenzt (GdIV))	ggf. Anhörung
Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO			bei Abweichung von der Richtlinie zur Stellplatzablösung	im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung (GdIV)	ggf. Anhörung

Abgabe von Stellungnahmen als Angrenzer in Baugeneh- migungsverfahren und Übernahme von Baulasten	(wenn nicht GdIV)		unbegrenzt (GdIV)	ggf. Anhörung
Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten	bei Verfahren von Bedeutung (wenn nicht GdIV)		bei Verfahren ohne besondere Bedeutung (GdIV)	ggf. Anhörung
Zurückstellung von Baugesuchen	(unbegrenzt)		unbegrenzt (keine Zuständigkeit)	ggf. Anhörung
Anordnung städtebaulicher Gebote gem. §§ 175 ff. BauGB	(wenn nicht Gdl\/)		unbegrenzt (GdIV)	ggf. Anhörung
Umlegungsverfahren	Einleitung	Durchführung		Anhörung
Benennung von Straßen	Kernstadt			Stadtteile
Bebauungspläne und Ortsbausatzungen	alle Beschlüsse			Anhörung

Beteiligungsangelegen-	Errichtung,	bei Unternehmen	/	alle übrigen	ggf. Anhörung
heiten bei privatrechtlichen	Erwerb.	mit unmittelbarer	/	Entscheidungen	ggi. 7 iiii orang
und wirtschaftlichen	Veräußerung,	Beteiligung von	/	(GdLV)	
Unternehmen	Auflösung,	mind. 25 %/		(GGEV)	
Ontemenmen	Umwandlung und	mittelbarer			
	Verschmelzung,				
	Abschluss von	Beteiligung von 50 %:			
	Beherrschungs-,	Feststellung des Jahresabschlus-			
	Ergebnisabführ-				
	ungs- und andere				
	Unternehmens-	tung, Bestellung			
	verträge (§§ 291,	des Abschlussprü-			
	292 Absatz 1	fers, Ernennung			
	AktG),	und Abberufung			
	Anderung des	von Liquidatoren,			
	Gesellschaftsver-	Geltendmachung			
	trages, der	von Ersatzansprü-			
	Satzung oder	chen gegen			
	entsprechender	Mitglieder des			
	Regelungen,	Aufsichtsrats oder			
	Übernahme neuer	des entsprechen-			
	Tätigkeiten in	den Organs,			
	nicht nur	Festlegung der			
	unwesentlichem	strategischen			
	Umfang.	Ziele, Angelegen-			
	(wenn nicht GdIV)	heiten von beson-			
		derer oder grund-			
		sätzlicher Bedeu-			
		tung, Einziehung			
		von Geschäftsan-			
		teilen, Entsendung			
		/Vorschlag von			

		Aufsichtsratsmit- gliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen (keine Zuständigkeit)		
Beteiligungsangelegenheiten bei Zweckverbänden	Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglie- dern und die Auflösung des Zweckverbandes, Festlegung der strategischen Ziele, Angelegen- heiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbands- satzung, Aufstel-		alle übrigen Entscheidungen (GdLV)	ggf. Anhörung
	lung, wesentliche Änderung und Aufhebung v. Be- bauungsplänen (wenn nicht GdIV)			

		1	1		
Bestellung von				unbegrenzt	
Bürgerinnen und Bürgern					
zu ehrenamtlicher					
Tätigkeit bei Wahlen und					
zu Zählungen aller Art und					
Entscheidung über					
Ablehnungsgründe					
Zuziehung von	ergänzende	ergänzende	ergänzende	unbegrenzt	
Sachverständigen und	Zuständigkeit	Zuständigkeit	Zuständigkeit	(keine Zuständigkeit)	
sachkundigen Einwohnern	(alleinige	(alleinige	(alleinige	-	
zu Beratungen des	Zuständigkeit)	Zuständigkeit)	Zuständigkeit)		
Gemeinderates/ der					
Ausschüsse					
Entscheidung über	über <b>150.000 EUR</b>	über <b>500.000 EUR</b>		bis 5 <b>0.000 EUR</b>	ggf. Anhörung
Widersprüche, Einleitung	(wenn nicht GdIV)	bis <b>150.000 EUR</b>		(GdIV)	
gerichtlicher Verfahren,		(keine			
Betritt zu gerichtlichen		Zuständigkeit)			
Verfahren und Einlegung					
von Rechtsmitteln					
Zustimmung der	Kernstadt (nur			Kernstadt (nicht	Stadtteile
Gemeinde nach § 45	§ 45 c StVO)			§ 45 c StVO)	(keine
Absatz 1b und c	(wenn nicht GdIV)			(GdIV)	Zuständigkeit)
Straßenverkehrsordnung.					

Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen der Kulturund Sportpflege, der Park-, Grünanlagen und Biotope, des Friedhofes, der Kinderspielplätze und Kindergärten, der Feldund Waldwege sowie Wasserläufe, des Fremdenverkehrswesens	Kernstadt, in den Stadtteilen: allgemeine Richtlinien			Stadtteile im Rahmen der Richtlinien des Gemeinderates
Feuerwehr- und Vereinsangelegenheiten	Kernstadt			Stadtteile
Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums	Kernstadt			Stadtteile
Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen	Kernstadt (unbegrenzt)			Stadtteile (keine Zuständig- keit
sonstige Entscheidungen	unbegrenzt, soweit nicht OB- Zuständigkeit		Pflichtaufgaben nach Weisung, Geschäfte der laufenden Verwaltung	ggf. Anhörung